

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz über elektronische Wertpapierregister (eWpG) stellt verschiedene Anforderungen an die Führung von elektronischen Wertpapierregistern. Im erst durch dieses Gesetz geschaffenen Bereich der Führung elektronischer Wertpapierregister kann aufgrund der Verordnungsermächtigungen in den §§ 15, 23 eWpG durch weitere Konkretisierung dieser Anforderungen die Rechtssicherheit für potentiell registerführende Stellen erhöht werden. Zugleich kann eine weitere Konkretisierung dieser Anforderungen dem Schutz der Interessen der Teilnehmer elektronischer Wertpapierregister, insbesondere der Anleger, dienen.

Um diesem Bedarf an Konkretisierung Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, nähere Bestimmungen über die Anforderungen des Gesetzes über elektronische Wertpapierregister im Wege einer Verordnung zu treffen.

B. Lösung, Nutzen

Es werden zu zentralen Fragen der Führung elektronischer Wertpapierregister Konkretisierungen im Wege einer Verordnung vorgenommen.

Dadurch soll zum einen die Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer erhöht werden. Zum anderen soll durch die Verordnung gewährleistet werden, dass im Rahmen der Tätigkeit der Registerführer die Interessen der Teilnehmer, insbesondere der Anleger, hinreichend geschützt sind.

Die Verordnung kann nach Bedarf und auf der Grundlage von Erfahrungen später ggfs. sachgerecht angepasst und ergänzt werden. Dadurch wird dem Grundsatz der Technologieutralität und Innovationsoffenheit Rechnung getragen, einem wichtigen Leitgedanken des eWpG. Um gleichwohl eine effektive und umfassende Aufsicht über elektronische Wertpapierregister zu ermöglichen, werden den registerführenden Stellen aber weitreichende Pflichten zur Festlegung und Dokumentation von Prozessen und technischen Verfahren auferlegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unter dieser Verordnung ist kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Unter dieser Verordnung ist kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Unter dieser Verordnung sind keine zusätzlichen, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren bezifferten Kosten zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister

(eWpRV)

Vom ...

Auf Grund des § 15 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) und, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist, nach Anhörung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnologie verordnen das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen:

A b s c h n i t t 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für elektronische Wertpapierregister nach § 4 Absatz 1 sowie für registerführende Stellen nach § 12 Absatz 2 und nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.

A b s c h n i t t 2

Gemeinsame Vorschriften für zentrale Register und Kryptowertpapierregister

§ 2

Festlegungs- und Dokumentationspflichten; Beaufsichtigung

(1) Die registerführende Stelle hat Folgendes festzulegen:

1. die Einzelheiten der Einrichtung und der Führung des Registers nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,
2. die Einzelheiten der Verfahrensanforderungen zur Übermittlung sowie Vollziehung einer Weisung oder Zustimmung nach § 14 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei zentralen Registern oder nach § 18 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei Kryptowertpapierregistern,

3. den angemessenen Zeitraum für Umtragungen und die Anforderungen an die Gültigkeit von Umtragungen nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei zentralen Registern oder nach § 18 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere bei Kryptowertpapierregistern.

(2) Die Festlegungen sind in einer nachvollziehbaren, aussagefähigen und für einen sachkundigen Dritten leicht verständlichen Art und Weise zu dokumentieren.

(3) Die Dokumentation ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auf deren Anforderung vorzulegen. Auf Wunsch ist sie daneben folgenden Personen und Stellen elektronisch zur Verfügung zu stellen:

1. dem Emittenten und jedem Inhaber eines in das Register eingetragenen elektronischen Wertpapiers oder jeder Person, zugunsten derer im elektronischen Wertpapierregister ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist,
2. jedem weiteren Teilnehmer des Registers, soweit dieser ein berechtigtes Interesse darlegt und das Interesse der registerführenden Stelle an einer Geheimhaltung der Dokumentation nicht überwiegt.

(4) Soweit die Dokumentation nicht die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Festlegungen nach Absatz 1 nicht ausreichend sind, um die berechtigten Interessen der Anleger hinsichtlich der Registerführung nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder der Änderungen des Registerinhalts nach den §§ 14 und 18 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu schützen, kann die Bundesanstalt gegenüber der registerführenden Stelle Anordnungen bezüglich der Dokumentation sowie der Festlegungen nach Absatz 1 treffen.

(5) Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

§ 3

Niederlegung der Emission gemäß § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

(1) Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere genügt es, wenn die registerführende Stelle die Informationen derart speichert, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden können.

(2) Um die Emissionsbedingungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich zu machen, hat die registerführende Stelle die Emissionsbedingungen vorbehaltlich Absatz 5 jederzeit im Internet frei zugänglich und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung zu stellen.

(3) Änderungen der Emissionsbedingungen sind nachvollziehbar niedergelegt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, wenn ihre verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert werden und in dieser Form gemäß den Absätzen 1 und 2 zugänglich sind.

(4) Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen sind rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Ein Bezug auf die niedergelegten Emissionsbedingungen gemäß § 4 Absatz 1 ist unverzüglich zu aktualisieren.

(5) Richtet sich ein Angebot zum Erwerb von elektronischen Wertpapieren lediglich an einen eingeschränkten Personenkreis, so kann die registerführende Stelle mit Zustimmung des Emittenten den Zugang zu den Emissionsbedingungen auf diesen Personenkreis beschränken.

§ 4

Anforderungen an die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Die registerführende Stelle hat das elektronische Wertpapierregister so zu führen, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten gewährleistet sind. Dazu sind insbesondere die Systeme vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Veränderungen zu testen und von den fachlich und den technisch zuständigen Mitarbeitern abzunehmen. Die registerführende Stelle hat einen Regelprozess der Entwicklung, des Testens, der Freigabe und der Implementierung in die Produktionsprozesse zu etablieren. Produktions- und Testumgebung sind dabei grundsätzlich voneinander zu trennen.

§ 5

Anforderungen an die vorzusehenden Eintragungsarten nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Eine registerführende Stelle kann die technischen Vorkehrungen für die Registerführung von lediglich elektronischen Wertpapieren in Sammeleintragung, lediglich elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung oder sowohl von elektronischen Wertpapieren in Sammeleintragung als auch in Einzeleintragung vorsehen. § 8 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und § 9b Absatz 2 des Depotgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Wesentlicher Inhalts des Rechts einschließlich eindeutiger Wertpapierkennnummer gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

(1) Bei der Eintragung einer elektronischen Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt es für die Angabe des wesentlichen Inhalts des Rechts gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, wenn auf die niedergelegten Emissionsbedingungen Bezug genommen wird. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, so sind als wesentlicher Inhalt des Rechts in das Register alle Angaben aufzunehmen, die aus Sicht eines verständigen Anlegers für die Anlageentscheidung potentiell relevant sind. Dazu gehören mindestens die folgenden Angaben:

1. Laufzeit,
2. Höhe und Art der Verzinsung einschließlich der angewandten Berechnungsmethode,
3. Fälligkeit sämtlicher Zahlungen,
4. ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte sowie
5. Rangrücktrittsvereinbarungen.

(2) Bei elektronischen Anteilscheinen gemäß § 95 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfolgt die Angabe des wesentlichen Inhalts des Rechts durch Bezugnahme auf die Anlagebedingungen.

(3) In die Eintragung ist die internationale Wertpapierkennnummer aufzunehmen.

§ 7

Personenbezogene Registerangaben

(1) Bei einem elektronischen Wertpapier in Sammeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das elektronische Wertpapierregister zur Bezeichnung des Emittenten und des Inhabers die folgenden Angaben enthält:

1. bei natürlichen Personen: Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort und, falls ersichtlich, akademische Grade und frühere Familiennamen;
2. bei juristischen Personen, Handels- und Partnerschaftsgesellschaften: der Name oder die Firma und der Sitz;
3. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts: zur Bezeichnung der Gesellschafter die Merkmale gemäß Nummer 1 oder Nummer 2; zur Bezeichnung der Gesellschaft können zusätzlich deren Name und Sitz angegeben werden.

Bei der Bezeichnung von juristischen Personen sowie Handels- und Partnerschaftsgesellschaften sollen zudem das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister angegeben werden, wenn sich diese Angaben aus den der registerführenden Stelle vorliegenden Aufzeichnungen ergeben oder der registerführenden Stelle anderweitig bekannt sind.

(2) Bei einem elektronischen Wertpapier in Einzeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das elektronische Wertpapierregister zur Bezeichnung des Emittenten und von Personen, zugunsten derer ein Recht oder eine Verfügungsbeschränkung einzutragen ist, die Angaben nach Absatz 1 enthält. Die Bezeichnung des Inhabers kann bei Zentralregisterwertpapieren in Einzeleintragung durch die Angaben nach Absatz 1 oder durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung erfolgen. Bei Kryptowertpapieren in Einzeleintragung ist der Inhaber durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung zu bezeichnen.

§ 8

Wechsel der Begebungsform nach § 6 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

(1) Ersetzt der Emittent gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier, so hat er die Zustimmung des Berechtigten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Berechtigten oder der Bundesanstalt eine spätere Überprüfung der Zustimmungserklärung ermöglicht.

(2) Die Kenntlichmachung des elektronischen Wertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen als gegenstandslos gemäß § 4 Absatz 9 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere im elektronischen Wertpapierregister durch die registerführende

Stelle hat auch einen Hinweis auf den Wechsel der Begebungsform zu umfassen. Die registerführende Stelle stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Kenntlichmachung als gegenstandslos nicht vor Ausstellung der Urkunde erfolgt.

(3) Überführt der Emittent nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein Wertpapier durch Sammeleintragung in ein zentrales Register, so hat er dies im elektronischen Wertpapierregister kenntlich zu machen und den Inhaber über die Überführung zu informieren.

(4) In den Fällen von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat der Emittent :

1. die Zustimmung des Berechtigten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Berechtigten oder der Bundesanstalt eine spätere Überprüfung der Zustimmungserklärung ermöglicht, und
2. die Ersetzung im elektronischen Wertpapierregister kenntlich zu machen.

§ 9

Einsichtnahme in das Register gemäß § 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

(1) Als Teilnehmer nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zur elektronischen Einsicht ist berechtigt:

1. bei einem elektronischen Wertpapier in Sammeleintragung:
 - a) der Emittent und
 - b) der Inhaber;
2. bei einem elektronischen Wertpapier in Einzeleintragung:
 - a) der Emittent,
 - b) der Inhaber und
 - c) jede Person, zugunsten derer im elektronischen Wertpapierregister ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist.

(2) Die registerführende Stelle gewährleistet, dass Teilnehmer die sie betreffenden Registerangaben jederzeit abrufen können. Den Emittenten eines elektronischen Wertpapiers in Einzeleintragung betreffen Registerangaben zu Verfügungsbeschränkungen und Rechten Dritter nicht im Sinne des Satzes 1.

(3) Ein Berechtigter hat stets ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zum Abruf der ihn betreffenden Registerangaben.

(4) Derjenige, der Auskunft nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere verlangt, hat gegenüber der registerführenden Stelle seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften gilt Gleiches auch für die für diese auftretende Person sowie für den Nachweis, dass diese hierzu berechtigt ist.

(5) Die registerführende Stelle hat bei der Identifizierung nach Absatz 4 folgende Angaben zu erheben:

1. bei einer natürlichen Person:
 - a) Vorname und Nachname,
 - b) Geburtsort,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Staatsangehörigkeit und
 - e) Anschrift;
2. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft:
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) Registernummer, falls vorhanden,
 - d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
 - e) die Vor- und Nachnamen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Vor- und Nachnamen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser Person die Angaben nach den Buchstaben a bis d.

Die registerführende Stelle darf die nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vorschrift erforderlich ist.

(6) Die registerführende Stelle hat die Angaben nach Absatz 5 anhand geeigneter Nachweise zu überprüfen. Als geeignete Nachweise gelten

1. bei natürlichen Personen: einer der in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Geldwäschegesetzes genannten Nachweise sowie
2. bei nicht natürlichen Personen: einer der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes genannten Nachweise.

(7) Die nach Absatz 5 erhobenen Angaben sind in das Protokoll nach § 10 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere aufzunehmen.

(8) Die nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten Daten sind zwei Jahre nach Übermittlung an die registerführende Stelle unverzüglich von dieser zu löschen.

(9) Das Protokoll, das nach § 10 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu führen ist, muss enthalten:

1. das Datum der Einsicht,
2. die Bezeichnung der Einsicht nehmenden Person und gegebenenfalls die Bezeichnung der von dieser vertretenen Person oder Stelle,
3. die Rechtsgrundlage der Einsicht,

4. Angaben über den Umfang der Einsichtsgewährung sowie
5. eine Beschreibung des der Einsicht zugrundeliegenden berechtigten Interesses.

§ 10

Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und das Authentifizierungsinstrument nach § 14 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

(1) Eine kryptographische Signatur oder ein vergleichbares Authentifizierungsinstrument ist als geeignet im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 5 und des § 18 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere anzusehen, wenn

1. die verwendeten Verfahren grundsätzlich den gängigen Standards entsprechen und
2. die registerführende Stelle die verwendete Signatur oder das verwendete vergleichbare Authentifizierungsinstrument derjenigen natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die die Weisung erteilt hat, zuverlässig zuordnen kann.

(2) Die registerführende Stelle hat die Personen, die Weisungen mittels einer kryptographischen Signatur oder eines vergleichbaren Authentifizierungsinstruments authentifizieren, vor der Ausführung von Weisungen zu identifizieren. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist auch die für diese auftretende Person zu identifizieren sowie zu prüfen, ob die für die juristische Person oder Personengesellschaft auftretende Person hierzu berechtigt ist. § 9 Absatz 5 und 6 gilt für die Identifizierung nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Anforderungen an den angemessenen Zeitraum und die Gültigkeit von Umtragungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

(1) Die registerführende Stelle legt einen angemessenen Zeitraum fest, innerhalb dessen Weisungen gemäß § 14 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vollzogen werden. Sie definiert die Voraussetzungen, unter denen eine Eintragung oder Umtragung gültig ist und nicht wieder ungültig werden kann. Sie teilt den Teilnehmern des elektronischen Wertpapierregisters im Sinne des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere die Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 in elektronisch lesbarer Form mit und stellt sie jederzeit im Internet abrufbar zur Verfügung. Änderungen der Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 sind fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert zu dokumentieren und den Teilnehmern gemäß Satz 3 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat bei den Festlegungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 den besonderen Risiken eines im Rahmen des Aufzeichnungssystems (§ 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) verwendeten Konsensverfahrens Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Gültigkeit einer Eintragung oder Umtragung zu jedem Zeitpunkt eindeutig definiert ist.

Abschnitt 3

Weitere Vorschriften für registerführende Stellen gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

§ 12

Festlegungs- und Dokumentationspflichten für die registerführende Stelle eines Kryptowertpapierregisters

(1) Die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Festlegungen Folgendes festzulegen:

1. die Einzelheiten des Verfahrens und der Eintragung nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,
2. die Einzelheiten der Berichtigung des Registers bei fehlender Zustimmung oder Weisung gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,
3. die Einzelheiten des Verfahrens für den Wechsel des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere einschließlich der Einzelheiten des Datentransfers in ein anderes elektronisches Wertpapierregister,
4. Kriterien für die Teilnahme am Register, die einen fairen und offenen Zugang ermöglichen, sowie
5. Art, Format und Inhalt des Registerauszugs nach § 19 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.

(2) § 2 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 13

Zugänglichkeit des verwendeten Quellcodes und der Beschreibung des Aufzeichnungssystems

(1) Die registerführende Stelle stellt jedem, der ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt, den Quellcode des Aufzeichnungssystems (§ 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) und die Beschreibung dieses Aufzeichnungssystems zur Verfügung. Zugunsten der Teilnehmer des Registers im Sinne des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere wird ein besonderes berechtigtes Interesse vermutet. Für die zuständigen staatlichen Aufsichts-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln, gilt § 10 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere entsprechend.

(2) Der Quellcode ist in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Rückgängigmachung von Änderungen des Registerinhalts

(1) Die registerführende Stelle hat ihr Aufzeichnungssystem (§ 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) so einzurichten, dass sie Änderungen des Registerinhalts rückgängig machen kann, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erfüllt sind.

(2) Die Rückgängigmachung einer Änderung des Registerinhalts gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere muss so erfolgen, dass der Inhalt der weisungslos erfolgten Änderung weiterhin feststellbar ist. Änderungen müssen zudem erkennen lassen, zu welchem Zeitpunkt sie vorgenommen wurden.

§ 15

Anforderungen an kryptographische Verfahren und sonstige Methoden der Transformation von Daten

Die von der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapierregisters vorgesehenen und eingesetzten kryptographischen Verfahren und sonstigen Methoden zur Transformation von Daten, um deren semantischen Inhalt zu verbergen und deren unbefugte Verwendung oder unbemerkte Veränderung zu verhindern, müssen die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität und die Vertraulichkeit sicherstellen und den gängigen Standards entsprechen.

§ 16

Liste der Kryptowertpapiere bei der Bundesanstalt

(1) Für die Führung der öffentlichen Liste nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere übermittelt die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere der Bundesanstalt folgende Angaben:

1. die Firma und die Anschrift der registerführenden Stelle,
2. die Firma und die Anschrift des Emittenten,
3. das Datum der Eintragung des Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister sowie
4. das Datum und den wesentlichen Inhalt einer Änderung der Angaben nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.

(2) Die Angaben sind der Bundesanstalt in elektronischer Form auf einem von ihr hierzu auf ihrer Internetseite bekanntgegebenen Weg zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann für die Übermittlung auch die Nutzung ihrer Melde- und Veröffentlichungsplattform vorsehen. Ist durch die Bundesanstalt kein Weg zur Übermittlung in elektronischer Form bekanntgegeben oder macht eine technische Störung die elektronische Übermittlung unmöglich, so hat die Übermittlung schriftlich zu erfolgen. Daneben ist ein Nachweis über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu übermitteln.

(3) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die der Bundesanstalt übermittelten Angaben nicht zutreffend sind, so kann die Bundesanstalt die Aufnahme der

Angaben in die Liste der Kryptowertpapiere ablehnen. Die Bundesanstalt setzt die registerführende Stelle und den Emittenten von ihrer Ablehnung in Kenntnis und gibt diesen Gelegenheit, die Angaben innerhalb einer angemessenen Frist und unter Einreichung geeigneter Nachweise zu korrigieren.

§ 17

Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister; Beschwerde

(1) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere legt für jedes von ihr betriebene Kryptowertpapierregister Teilnahmebedingungen fest, die allen, die eine Teilnahme beabsichtigen, einen fairen und offenen Zugang ermöglichen. Diese Kriterien müssen transparent und objektiv und dürfen nicht diskriminierend sein. Kriterien, die den Zugang beschränken, sind nur insoweit zulässig, als sie darauf abzielen, ein bestimmtes Risiko für die registerführende Stelle aus berechtigten Gründen zu kontrollieren. Die Teilnahmebedingungen sind im Internet abrufbar zur Verfügung zu stellen.

(2) Anträge auf Zugang zur Teilnahme am Kryptowertpapierregister sind unverzüglich zu bearbeiten und spätestens innerhalb eines Monats zu beantworten.

(3) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere darf einem potentiellen Teilnehmer, der die Teilnahmebedingungen des Kryptowertpapierregisters erfüllt, den Zugang nur auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse und nur insoweit verweigern, als die Gründe, die gegen die Gewährung des Zugangs sprechen, nicht ausgeräumt werden können. Die Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Wird der Zugang zur Teilnahme am Kryptowertpapierregister verweigert, hat der Antragsteller das Recht, bei der Bundesanstalt Beschwerde einzulegen. Kommt die Bundesanstalt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist, ordnet sie an, dass die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere dem Antragsteller Zugang zu gewähren hat.

(5) Eine registerführende Stelle muss ein objektives und transparentes Verfahren festlegen, das die Aussetzung der Teilnahme und den ordentlichen Austritt von solchen Teilnehmern regelt, die die Teilnahmebedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllen. Dieses Verfahren ist zu dokumentieren und die Dokumentation im Internet abrufbar zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesanstalt vorzulegen.

§ 18

Schnittstellen

(1) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere beachtet bei der Kommunikation mit den Teilnehmern und für die elektronischen Schnittstellen des Kryptowertpapierregisters die gängigen Standards und Normen für Kommunikationsverfahren und für den Datenaustausch.

(2) Das Aufzeichnungssystem nach § 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere muss mindestens über eine Schnittstelle zum Export der Eintragungen in einem gängigen Datenformat sowie über eine Schnittstelle zum Abruf von Daten verfügen. Die abrufbaren Daten umfassen insbesondere

1. Daten zur Auslastung des Aufzeichnungssystems,

2. Informationen zur Größe, zum Zustand, zum Versionsstand und allen für den Betrieb und die Teilnahme an dem Aufzeichnungssystem relevanten Eigenschaften des Aufzeichnungssystems,
3. eine Auflistung aller beteiligten Teilnehmer, die Eintragungen vornehmen dürfen oder durften, sowie
4. Informationen über alle beteiligten Netzwerkknoten.

(3) Die Gestaltung und die Sicherheit aller implementierten Schnittstellen müssen den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen. Sicherheits- und Funktionsaktualisierungen der Schnittstellen sind im Rahmen eines formalen Änderungsprozesses vorzunehmen.

§ 19

Verfahren für die Übertragung des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

(1) Eine registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat technische Vorkehrungen zu treffen und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass die Übertragung eines Kryptowertpapiers in ein anderes elektronisches Register in Fällen des § 21 Absatz 2 oder § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere jederzeit möglich ist. Die Vorkehrungen und Verfahren sind laufend zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Die Vorkehrungen und Verfahren sind schriftlich zu dokumentieren. In der Dokumentation ist auch darzulegen, wie die Möglichkeit eines Registerwechsels für den Fall gewährleistet wird, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen durch das Kryptowertpapierregister nicht mehr sichergestellt ist (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere).

(3) Die Dokumentation nach Absatz 2 ist der Bundesanstalt vorzulegen. Änderungen der Dokumentation sind der Bundesanstalt mitzuteilen.

§ 20

Dokumentation des Kryptowertpapierregisters

(1) Bei einer registerführenden Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere hat die Dokumentation der Festlegungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 mindestens Folgendes zu enthalten:

1. eine Beschreibung der verwendeten Datenbanken oder sonstigen Speichersysteme, einschließlich des dezentralen Aufzeichnungssystems nach § 4 Absatz 11 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,
2. eine Darstellung, in welchem System die Inhalte des Registers jeweils gespeichert werden, insbesondere welche Inhalte außerhalb des dezentralen Aufzeichnungssystems gespeichert werden,
3. eine Beschreibung der Daten, die über das nach den Regelungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vorgesehene Maß hinaus in dem Kryptowertpapierregister gespeichert werden,

4. eine Darstellung, wie die verwendeten Datenbanken oder sonstigen Speichersysteme miteinander verknüpft sind, und der dabei verwendeten automatisierten Verfahren,
5. eine Darstellung des auf dem dezentralen Aufzeichnungssystem angewandten Konsensverfahrens sowie eine Beschreibung und Bewertung der damit einhergehenden Risiken,
6. eine Darstellung der technischen Verfahren zur Rückgängigmachung von Eintragungen gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und
7. nähere Angaben zu den implementierten kryptographischen Funktionen und Verfahren.

(2) Wesentliche Veränderungen sind allen Teilnehmern des Aufzeichnungssystems frühzeitig bekanntzugeben.

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Regelungen der Verordnung werden die Anforderungen, die das Gesetz über elektronische Wertpapierregister an die Führung von elektronischen Wertpapierregistern stellt, konkretisiert. Dadurch soll zum einen die Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer erhöht werden. Zum anderen soll durch die Verordnung gewährleistet werden, dass im Rahmen der Tätigkeit der Registerführer die Interessen der Teilnehmer, insbesondere der Anleger, hinreichend geschützt sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält einige Präzisierungen der Vorgaben des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG), die die Rechtssicherheit für die Adressaten erhöhen und den Schutz der Interessen der Teilnehmer des Registers sicherstellen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die §§ 15 und 23 eWpG sehen vor, dass nähere Vorgaben zur Ausgestaltung der elektronischen Wertpapierregister (zentrale Register und Kryptowertpapierregister) in einer gemeinsamen Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen festgelegt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das eWpG sowie die Verordnung nach den §§ 15 und 23 eWpG regeln die Begebung von elektronischen Wertpapieren nach nationalem Recht. Europäische oder völkerrechtliche Verträge werden hiervon nicht betroffen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf enthält keine Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Verordnungsentwurf soll zu einer angemessenen Regulierung elektronischer Wertpapierregister

beitragen. Er dient damit der Ermöglichung finanztechnologischer Innovationen und dem Anlegerschutz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Unter dieser Verordnung ist kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Unter dieser Verordnung sind keine zusätzlichen, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren bezifferten Kosten zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen ist nicht sinnvoll. Die Beteiligten werden die neuen Möglichkeiten nur dann nutzen, wenn sie sich darauf verlassen können, dass die Regelungen von Dauer sind.

Eine Evaluierung der neuen Vorschriften ist vorgesehen, sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen, spätestens aber nach 5 Jahren.

B. Besonderer Teil

Die Verordnung beruht auf den §§ 15 und 23 eWpG, schöpft aber die beiden genannten Ermächtigungsgrundlagen nicht vollständig aus und verzichtet darauf, zu sämtlichen dort genannten Aspekten verbindliche Vorgaben zu machen. Grund hierfür ist zum einen, dass derzeit nicht alle dortigen Punkte regelungsbedürftig erscheinen, weil sie entweder bereits im eWpG selbst oder in sonstigen Vorschriften, die für die Registerführer als Finanzdienstleistungsunternehmen gelten, hinreichend adressiert werden. Denn als Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegen registerführende Stellen den §§ 25a ff. des Kreditwesengesetzes (KWG) einschließlich der zu deren Konkretisierung erlassenen Verwaltungsvorschriften wie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und den bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT). Dadurch erscheinen derzeit nur wenige und punktuelle Regelungen zu den §§ 15 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7, 23 Absatz 1 Nummer 5 (1. Teil), 6, 14, 15 und 16 eWpG erforderlich. Zum anderen erscheint es angesichts der verwendeten, sich noch in der Entwicklung befindlichen Technologien (insbesondere beim Kryptowertpapierregister) angezeigt, die Vorgaben zunächst nicht zu eng zu fassen, um die Marktentwicklung abwarten zu können. Die Verordnung kann nach Bedarf und auf der Grundlage von Erfahrungen später ggfs. sachgerecht angepasst und ergänzt werden. Dadurch wird dem Grundsatz der Technologieneutralität und Innovationsoffenheit Rechnung getragen, einem wichtigen Leitgedanken des eWpG. Um gleichwohl eine effektive und umfassende Aufsicht über elektronische Wertpapierregister zu ermöglichen, werden den registerführenden Stellen aber weitreichende Pflichten zur Festlegung und Dokumentation von Prozessen und technischen Verfahren auferlegt.

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Diese Verordnung gilt für beide Formen elektronischer Wertpapierregister nach § 4 Absatz 1 eWpG – zentrale Register und Kryptowertpapierregister – sowie für registerführende Stellen im Sinne des § 12 Absatz 2 und des § 16 Absatz 2 eWpG. Die Einführung elektronischer Wertpapiere durch das eWpG bleibt zunächst auf elektronische Inhaber-Schuldverschreibungen sowie elektronische Investmentfondsanteile („Anteilscheine“) beschränkt. Bei einer späteren Öffnung des eWpG für weitere Inhaberpapiere kann die Verordnung ohne größeren Aufwand angepasst werden.

Zu Abschnitt 2 (Gemeinsame Vorschriften für zentrale Register und Kryptowertpapierregister)

Zu § 2 (Festlegungs- und Dokumentationspflichten; Beaufsichtigung)

Die Regelung dient der Umsetzung des § 15 Absatz 1 Nummer 3, 10 und 11 und des § 23 Absatz 1 Nummer 4, 10 und 11 eWpG. Durch § 2 werden der registerführenden Stelle weitreichende Pflichten zur Festlegung und Dokumentation wesentlicher Aspekte der Einrichtung und Führung des Registers, der Übermittlung sowie Vollziehung einer Weisung oder Zustimmung sowie des angemessenen Zeitraums für Umtragungen und der Anforderungen an die Gültigkeit von Umtragungen auferlegt. Die Regelung gilt für beide Registerarten (zentrale Register und Kryptowertpapierregister), weitere Festlegungs- und Dokumentationspflichten für Kryptowertpapierregister sind in § 12 enthalten. Teilweise werden die Festlegungs- und Dokumentationspflichten an anderer Stelle in der Verordnung näher konkretisiert und die Offenlegungspflichten gegenüber Absatz 3 erweitert. So beinhaltet beispielsweise § 11 eine Konkretisierung des § 2 Absatz 1 Nummer 3 einschließlich der Mitteilung gegenüber den Teilnehmern des Registers. Die Anforderungen an die Dokumentation in Absatz 2 orientieren sich an den Anforderungen an die Dokumentation nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement gemäß § 25a Absatz 1 KWG (MaRisk).

Nach Absatz 3 ist die Dokumentation neben der Bundesanstalt als zuständiger Aufsichtsbehörde auch jedem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen, dessen berechtigtes Interesse ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Der Begriff des Teilnehmers wird im eWpG nicht definiert. Daher wird in Absatz 3 klargestellt, dass jedenfalls der Emittent, die Inhaber sowie Dritte, denen ein Recht an einem elektronischen Wertpapier im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eWpG zusteht, und Personen, zugunsten derer gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eWpG Verfügungsbeschränkungen eingetragen sind, als Teilnehmer zu qualifizieren sind. Die Formulierung der Regelung lässt die Einbeziehung weiterer Teilnehmer offen. Das Erfordernis der elektronischen Zurverfügungstellung lässt offen, ob dies per E-Mail, Einsicht im Internet oder ähnlich erfolgt; klargestellt ist jedoch, dass eine postalische Übersendung in Papierform nicht erforderlich ist.

Absatz 5 verpflichtet die registerführende Stelle dazu, die Dokumentation (einschließlich ihrer Aufzeichnungen über die Einrichtung und Führung des Registers) für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung ist erforderlich, damit die registerführende Stelle wirksam beaufsichtigt werden kann und kann die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erleichtern. Die Dauer von zehn Jahren entspricht beispielsweise den Vorgaben, die für Zentralverwahrer (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 909/2014), zentrale Gegenparteien (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 648/2012) und Transaktionsregister (vgl. Artikel 80 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 648/2012) gelten.

Zu § 3 (Niederlegung der Emission gemäß § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Die Regelung dient der Umsetzung des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und des § 23 Absatz 1 Nummer 2 eWpG. In § 3 der Verordnung werden die Anforderungen des § 5 eWpG an die Niederlegung der Emissions- oder Anlagebedingungen in dreierlei Hinsicht präzisiert: Absatz 1 stellt klar, dass es für die von § 5 Absatz 1 eWpG geforderte Niederlegung in „beständiger elektronischer Form“ ausreicht, wenn die Speicherung derart erfolgt, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden kann. Absatz 2 klärt die Anforderung, die Emissions- oder Anlagebedingungen „jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich zu machen“ dahingehend, dass die Bedingungen im Internet frei zugänglich und dort jederzeit leicht auffindbar sein müssen. Absatz 3 präzisiert das Erfordernis nach § 5 Absatz 4 Satz 2 eWpG, Änderungen der Emissions- oder Anlagebedingungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Änderungen des Datenzugangs nach Absatz 4 betreffen die Abrufbarkeit, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

Zu § 4 (Anforderungen an die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Die Regelung beruht auf § 15 Absatz 1 Nummer 3 und 7 und § 23 Absatz 1 Nummer 4 und 6 eWpG. Absatz 2 orientiert sich an AT 7.2 Nummer 3 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und ist hier aufgrund der besonderen Bedeutung der IT-Sicherheit insbesondere bei Kryptowertpapierregistern besonders geregelt. Für die Konkretisierung dieser Anforderungen kann auf die zu den MaRisk und den bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) entwickelten Grundsätzen aufgebaut werden. Die Anwendung der MaRisk und BAIT durch die Bundesanstalt bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu § 5 (Anforderungen an die vorzusehenden Eintragungsarten nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Diese Regelung setzt § 15 Absatz 1 Nummer 3 und § 23 Absatz 1 Nummer 4 eWpG um, soweit die jeweils vorzusehenden Eintragungsarten nach § 8 Absatz 1 eWpG betroffen sind. Sie stellt klar, dass registerführende Stellen frei in der Wahl der Eintragungsarten und den dafür vorzusehenden technischen Vorkehrungen sind. Sie sind insbesondere nicht gezwungen, ihre technischen Systeme so auszugestalten, dass jederzeit parallel Sammel- und Einzeleintragungen möglich sind. Zentralregisterwertpapiere, die nach § 12 Absatz 3 eWpG in ein durch eine Wertpapiersammelbank geführtes Register eingetragen werden und als dessen Inhaber eine Wertpapiersammelbank einzutragen ist, werden ohnehin ausschließlich als Sammeleintragung im zentralen Register und anschließend zur Abwicklung im Effektingiro bei der Wertpapiersammelbank erfasst.

Zwar kann sich aus § 8 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und § 9b Absatz 2 des Depotgesetzes eine Verpflichtung zu einer Umwandlung bzw. Überführung in die jeweils andere Eintragungsart ergeben. Hieraus ergibt sich jedoch keine Verpflichtung, die erforderlichen technischen Vorkehrungen unmittelbar vorzuhalten.

Zu § 6 (Wesentlicher Inhalts des Rechts einschließlich eindeutiger Wertpapierkennnummer gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Die Regelung setzt § 15 Absatz 1 Nummer 4 und § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 19 eWpG um. Absatz 1 stellt klar, dass die Angabe eines „wesentlichen Inhalts des Rechts“ durch die Bezugnahme auf die niedergelegten Emissions- oder Anlagebedingungen ersetzt werden kann. Die Angabe eines von den Bedingungen getrennten „wesentlichen Inhalts des Rechts“ wird damit letztlich optional. Werden separate Angaben zum „wesentlichen Inhalt des Rechts“ gemacht, stehen diese aus Gründen des Anlegerschutzes nicht im freien Belieben des Emittenten oder der registerführenden Stelle, sondern müssen sämtliche für die

Anlageentscheidung aus Sicht eines verständigen Anlegers relevanten Informationen enthalten. Zur Orientierung werden hierfür Mindestangaben vorgegeben. Da sich der Inhalt der Anlagebedingungen eines Investmentfonds nicht in sinnvoller Weise auf einige wenige relevante Informationen reduzieren lässt, ist bei Anteilscheinen nur die Bezugnahme auf die Anlagebedingungen zulässig. Die Eintragung ist um eine internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number – „ISIN“) zu ergänzen, um eine eindeutige Identifizierung des Wertpapiers nach anerkannten Standards (ISO 6166) zu ermöglichen und dadurch eine effektive Aufsicht zu erleichtern

Zu § 7 (Personenbezogene Registerangaben)

Die Regelung dient der Umsetzung des § 15 Absatz 1 Nummer 4 und des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 19 eWpG. Sie bestimmt in Anlehnung an § 15 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung, welche konkreten Angaben zu natürlichen und juristischen Personen sowie zu Gesellschaften bürgerlichen Rechts in einem elektronischen Wertpapierregister enthalten sein müssen, wenn diesbezüglich Angaben nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 oder 6, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 bzw. § 17 Absatz 1 Nummer 4 oder 6, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 eWpG zu machen sind. Grundsätzlich sind dabei nur die zum Zeitpunkt der Eintragung aktuell gültigen Angaben maßgeblich, eine Pflicht zur Aktualisierung des Registerinhaltes bei Änderung beispielsweise durch einen Wechsel des Wohnorts besteht nicht. Bei Antrag auf Aktualisierung durch die Eingetragenen oder wenn die registerführende Stelle auf andere Weise Kenntnis von beispielsweise einem geänderten Namen oder Wohnort erlangt, kann diese das Register jedoch insoweit aktualisieren.

Soweit Angaben zum Inhaber von Zentralregisterwertpapieren in Einzeleintragung zu machen sind, bestimmt Absatz 2 Satz 2, dass auch die Zuordnung einer eindeutigen Kennung genügen kann. Daher können in diesen Fällen personenbezogene Angaben in ausschließlich pseudonymisierter Form, also bspw. mittels einer nur dem Inhaber zugewiesenen Nummer, anhand derer er eindeutig identifiziert werden kann, in das Register aufgenommen werden, um eine eindeutige Zuordnung der Inhaberschaft des Wertpapiers zu ermöglichen. Im Fall von Kryptowertpapieren in Einzeleintragung hat die Bezeichnung des Inhabers durch Zuordnung einer solchen eindeutigen Kennung zu erfolgen.

Zu § 8 (Wechsel der Begebungsform nach § 6 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Die Regelung dient der Umsetzung des § 15 Absatz 1 Nummer 2 und des § 23 Absatz 1 Nummer 3 eWpG und enthält nähere Bestimmungen zu § 6 Absatz 2 und 3 eWpG. Wird ein elektronisches Wertpapier durch in Papierform ausgegebene Urkunden ersetzt (§ 6 Absatz 2 eWpG), so ist eine erforderliche Zustimmung des Berechtigten zu dokumentieren, damit diese nachprüfbar ist. In das Register ist als Ergänzung zur Eintragung der Löschung nach § 4 Absatz 9 eWpG ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, sodass der Wechsel der Begebungsform aus dem Register hervorgeht. Auch im umgekehrten Fall (Wechsel von der Sammlerverwahrung in ein zentrales Register) ist der Wechsel der Begebungsform kenntlich zu machen und die Inhaber der Wertpapiere sind von der Überführung in das zentrale Register in Kenntnis zu setzen. In den Fällen des Wechsels von Urkunden zu einem elektronischen Registereintrag gemäß § 6 Absatz 4 eWpG ist die Zustimmung des Berechtigten zu dokumentieren und ein Hinweis in das Register aufzunehmen.

Zu § 9 (Einsichtnahme in das Register gemäß § 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Die Regelung beruht auf § 15 Absatz 1 Nummer 5, § 23 Absatz 1 Nummer 8 eWpG. § 10 eWpG enthält bereits einige konkrete Vorgaben zur Einsichtnahme in das Register. Die Einsichtnahme gemäß § 10 eWpG wird in § 9 der Verordnung daher nur punktuell ergänzt.

Die Regelung bestimmt zunächst den Kreis der Teilnehmer nach § 10 Absatz 1 eWpG, die ohne Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Register nehmen können.

Die Berechtigten, die mangels eigener Eintragung nicht in den so bestimmten Teilnehmerkreis fallen, haben jedoch, wie in § 9 Absatz 3 klargestellt wird, stets ein berechtigtes Interesse an einer Einsichtnahme in die sie betreffenden Registerangaben gemäß § 10 Absatz 2 eWpG. Es wird ferner klargestellt, dass Teilnehmer, jederzeit die sie betreffenden Registerangaben abrufen können müssen.

Da das Einsichtsrecht der Teilnehmer nach § 10 Absatz 1 eWpG nur im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion oder Position im Register besteht, wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass der Emittent unter § 10 Absatz 1 eWpG keine Einsicht erhält, soweit Verfügungsbeschränkungen oder eine Belastung eines Wertpapiers durch Rechte Dritte betroffen sind. § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 3 eWpG sind insofern nicht so zu lesen, dass sie einer solchen Einschränkung gegenüber dem Emittenten entgegenstehen. Unberührt bleibt die Möglichkeit des Emittenten, Einsicht in eingetragene Verfügungsbeschränkungen und Rechte Dritter unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 eWpG zu erhalten.

Es wird ergänzend zu § 10 Absatz 3 eWpG vorgegeben, dass eine Auskunft nach § 10 Absatz 3 eWpG, die über Angaben zum eingetragenen Wertpapier hinausgehen, nur an Personen erteilt werden dürfen, die ihre Identität nachweisen, und dass die Identität in das nach § 10 Absatz 5 eWpG zu erstellende Protokoll aufzunehmen ist. Umfang und Verfahren der erforderlichen Identitätsfeststellung orientieren sich an geldwäscherechtlichen Regelungen. Absatz 9 bestimmt den Umfang der zu protokollierenden Angaben näher. Die Angaben über den Umfang der Einsicht enthalten insbesondere auch die Bezeichnung des Emittenten, des Inhabers oder der Person, zugunsten derer im elektronischen Wertpapierregister ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist, soweit sich die Einsichtnahme auf diese bezieht.

Zu § 10 (Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten nach § 14 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und das Authentifizierungsinstrument nach § 14 Absatz 1 Satz 4 und § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Die Regelung beruht auf § 15 Absatz 1 Nummer 9 und § 23 Absatz 1 Nummer 9 eWpG. Absatz 1 stellt klar, dass eine Weisung und Authentifizierung auch mittels kryptographischer Signatur oder vergleichbarer Authentifizierungsinstrumente erfolgen kann. Kryptographische Signaturverfahren kommen typischerweise bei Blockchain-basierten Systemen zur Anwendung, sind aber nicht notwendigerweise hierauf beschränkt. Die Regelung bezieht sich daher auf beide Arten der nach dem eWpG vorgesehenen Register. Bezüglich Umfang und Verfahren der von der registerführenden Stelle vorzunehmenden Identifizierung der Teilnehmer gilt § 9 Absatz 5 und 6 der Verordnung entsprechend. Die geldwäscherechtlichen Vorschriften, denen die registerführende Stelle als Finanzdienstleistungsinstitut gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) unterliegt, bleiben unberührt.

Zu § 11 (Anforderungen an den angemessenen Zeitraum und die Gültigkeit von Umtragungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Die Regelung beruht auf § 15 Absatz 1 Nummer 11 und § 23 Absatz 1 Nummer 11 eWpG. Es wird davon abgesehen, einen bestimmten Zeitraum als angemessenen Zeitraum in der Verordnung vorzugeben. Diesbezüglich sollte die Marktentwicklung abgewartet werden. Es ist zu erwarten, dass Anbieter, auf deren Systemen die Umtragung unangemessen lange dauert, sich nicht am Markt behaupten können. Andererseits haben die Anleger und sonstigen Teilnehmer des Registers ein nachvollziehbares Interesse daran, die voraussichtliche bzw. maximale Dauer einer Umtragung zu kennen. Die Einhaltung eines bestimmten Zeitraums ist Merkmal der Zuverlässigkeit eines Registers. Die registerführende Stelle wird deshalb verpflichtet, die angemessene Dauer einer Umtragung selbst festzulegen und dies

den Teilnehmern gegenüber transparent zu machen. Die Pflicht, den Teilnehmern die Festlegungen aktiv mitzuteilen, besteht nur, soweit mit diesen ein Kommunikationskanal besteht.

Die technischen Voraussetzungen der Gültigkeit einer Eintragung oder Umtragung sind schwer zu normieren, ohne den Grundsatz der Technologieneutralität zu verletzen. Bei dezentralen Aufzeichnungssystemen, die auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren, könnte die Gültigkeit einer Umtragung beispielsweise an eine bestimmte Anzahl bestätigter nachfolgender Einträge (etwa bei einer Blockchain eine bestimmte Anzahl bestätigter „Blöcke“) geknüpft werden. Die konkrete Anzahl hänge in diesem Fall aber stark von der jeweiligen Technologie ab, beispielsweise dem verwendeten Konsensverfahren im Fall einer Blockchain. Konsensverfahren sind zu verstehen als Regeln und Verfahren, durch die ein Konsens zwischen Netzwerkteilnehmern des Registers erreicht wird, dass Transaktionen validiert sind und dass das Register eine konsistente Menge und Reihenfolge der validierten Transaktionen enthält, wobei für einen Konsens nicht alle Netzwerkteilnehmer des Registers übereinstimmen müssen. Auch die Festlegung der Voraussetzungen der Gültigkeit einer Eintragung oder Umtragung bleibt daher der registerführenden Stelle überlassen. Sie ist zu dokumentieren und den Teilnehmern des Registers jederzeit abrufbar zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Änderungen der Festlegungen: Diese sind – ähnlich wie Änderungen der Emissions- oder Anlagebedingungen – so zu dokumentieren, dass sie sich jederzeit lückenlos nachvollziehen lassen. Dadurch wird der konstitutiven Bedeutung der Festlegung für die Übertragung der Inhaberschaft an den Wertpapieren Rechnung getragen.

Die Regelung verzichtet auf den in § 15 Absatz 1 Nummer 11, § 23 Absatz 1 Nummer 11 eWpG verwendeten Ausdruck „Transaktion“, um Verwechslungen zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zu vermeiden. Im Register können Eintragungen und Umtragungen vorgenommen werden, die nach Maßgabe der Vorschriften des eWpG dingliche Wirkung entfalten. Darüber hinaus hat der Begriff der „Transaktion“ keinen eigenständigen Anwendungsbereich.

Zu Abschnitt 3 (Weitere Vorschriften für registerführende Stellen gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Zu § 12 (Festlegungs- und Dokumentationspflichten für die registerführende Stelle eines Kryptowertpapierregisters)

Die Regelung dient der Umsetzung des § 23 Absatz 1 Nummer 1, 5, 23, 26 und 29 eWpG. Sie erweitert den Katalog der Dokumentationspflichten gemäß § 2 für Kryptowertpapierregister bezüglich bestimmter Aspekte, die für Kryptowertpapierregister besonders relevant sind. Dies betrifft die Eintragung nach § 4 Absatz 4 eWpG, Berichtigung des Registers gemäß § 18 Absatz 5 eWpG, den Wechsel des Kryptowertpapierregisters nach den §§ 21, 22 eWpG, die Gewährung des Zugangs nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie Form und Inhalt des Registerauszugs nach § 19 eWpG, den das Gesetz in dieser Form nur für das Kryptowertpapierregister vorsieht.

Zu § 13 (Zugänglichkeit des verwendeten Quellcodes und der Beschreibung des Aufzeichnungssystems)

§ 13 dient der Umsetzung von § 23 Absatz 1 Nummer 13 eWpG. Das Gesetz enthält über die Verordnungsermächtig hinaus keine unmittelbaren Vorgaben bezüglich der Voraussetzungen, unter der die verwendeten Quellcodes zugänglich zu machen sind, sowie den Kreis der Zugangsberechtigten. Es ist erforderlich, dass derjenige, der Auskunft begehrt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt, wie in Fällen von § 10 Absatz 3 eWpG, insbesondere dann vor, wenn dies für die Geltendmachung von Rechten erforderlich ist. Dieses Kriterium erscheint auch für die Zugänglichma-

chung des verwendeten Quellcodes angemessen. Es schränkt den Kreis der Zugangsberechtigten nicht von vornherein unnötig ein, bietet andererseits aber auch genügend Spielraum, um berechtigten Geheimhaltungsinteressen wie zum Beispiel dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen, und lässt eine differenzierte Anwendung, je nach Art des betroffenen Quellcodes, zu. Eine laufende Überprüfung des Quellcodes durch die Bundesanstalt erfolgt nicht. Die Prüfung eines fremden Quellcodes durch die Bundesanstalt wäre weder inhaltlich noch personell umsetzbar. Der Quellcode steht aber durch den Verweis auf § 10 Absatz 4 eWpG den zuständigen staatlichen Aufsichts-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln, offen.

Zu § 14 (Rückgängigmachung von Änderungen des Registerinhalts)

Die Regelung beruht auf § 23 Absatz 1 Nummer 5 eWpG. § 14 der Verordnung betrifft die Rückgängigmachung von Änderungen des Registerinhalts (wie z.B. Eintragungen und Umtragungen) in den Fällen der § 18 Absatz 5 eWpG. Hierzu wird zweierlei geregelt: Erstens wird die registerführende Stelle in Absatz 1 dazu verpflichtet, das Register technisch so zu gestalten, dass sie eine Rückgängigmachung von Änderungen des Registerinhalts unter den in § 18 Absatz 5 eWpG genannten Voraussetzungen vornehmen kann. Das eWpG setzt diese Anforderung an das Register implizit voraus, enthält dazu jedoch keine klare Vorgabe. Eine Klarstellung erscheint angezeigt, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und um die Durchsetzbarkeit der Anforderung mit aufsichtsrechtlichen Mitteln zu erleichtern.

Zweitens wird durch die Regelung in Absatz 2 gewährleistet, dass der Begriff der Rückgängigmachung nicht im Sinne einer vollständigen und unwiederbringlichen Unkenntlichmachung eines bestimmten Registerinhalts missverstanden wird. Die Rückgängigmachung muss ihrerseits vollständig nachvollziehbar sein. Eine „Überschreibung“ von Registerinhalten ist nicht zulässig. Die Rückgängigmachung hat durch eine Art Korrekturbuchung im Register zu erfolgen, bei der sämtliche Änderungen – einschließlich des korrigierten Registerinhalts – dokumentiert bleiben. Dies deckt sich mit allgemeinen Grundsätzen, wie sie beispielsweise für die Führung von Handelsbüchern gelten. Die Formulierung der Vorschrift ist dementsprechend an § 239 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs angelehnt. Eine konkrete technische Umsetzung der Vorgaben gibt die Verordnung nicht vor.

Zu § 15 (Anforderungen an kryptographische Verfahren und sonstige Methoden der Transformation von Daten)

Die Regelung beruht auf § 23 Absatz 1 Nummer 18 eWpG. Sie stellt die Anforderung auf, die Schutzziele der IT-Sicherheit – Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit – sicherzustellen. Konkrete technische Vorkehrungen werden hierfür nicht vorgegeben. Die eingesetzten Verfahren und Methoden müssen grundsätzlich aber gängigen Standards entsprechen. Die registerführende Stelle kann sich u.a. an den Veröffentlichungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, zum Beispiel an der technischen Richtlinie TR-02102 zu kryptographischen Verfahren orientieren. Die Regelung steht im Einklang mit anderweitigen aufsichtlichen Vorgaben an die IT-Sicherheit.

Zu § 16 (Liste der Kryptowertpapiere bei der Bundesanstalt)

Die Regelung beruht auf § 23 Absatz 1 Nummer 21 eWpG. Die Aufnahme aller wesentlichen Informationen in die Meldung an die Bundesanstalt dient dem Schutz der Marktteilnehmer. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass jederzeit eindeutig ist, wer registerführende Stelle und damit Adressat etwaiger Verwaltungsakte ist.

Eine Überprüfung der Angaben durch die Bundesanstalt erfolgt nicht. Die Bundesanstalt soll aber solche Angaben nicht in die von ihr geführte Liste übernehmen, bei denen sie davon ausgehen kann, dass sie erkennbar unzutreffend sind. Um dem Emittent Gelegenheit zur Korrektur der Angaben zu geben, setzt die Bundesanstalt diesen von ihrer Auffassung in Kenntnis und setzt ihm zur Korrektur eine Frist.

Zu § 17 (Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister; Beschwerde)

Die Regelung beruht auf § 23 Absatz 1 Nummer 23 eWpG. Der registerführenden Stelle bleibt es überlassen, die Kriterien für die Teilnahme an einem von ihr betriebenen Kryptowertpapierregister im Einzelnen festzulegen. Um allen Interessierten einen fairen Zugang zu ermöglichen, müssen die Kriterien sich aber am Maßstab der Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung messen lassen. Eine Beschränkung des Zugangs ist insbesondere zulässig, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Registers zu gewährleisten. Wird der Zugang verweigert, kann Beschwerde bei der Bundesanstalt eingelegt werden. Diese hat, wenn sie die Verweigerung für unberechtigt erachtet, die Gewährung des Zugangs durch Verwaltungsakt anzuordnen. Für den Fall, dass die Zulassungsvoraussetzungen von einem Teilnehmer nicht mehr erfüllt werden, hat die registerführende Stelle ebenfalls von vornherein geeignete Regelungen und Verfahren festzulegen

Zu § 18 (Schnittstellen)

Die Regelung setzt die Ermächtigungsgrundlage nach § 23 Absatz 1 Nummer 24 eWpG um. Aus Gründen der Technologieneutralität und Innovationsoffenheit wird davon abgesehen, die Kommunikationsverfahren mit den Teilnehmern in Form spezifischer Vorgaben zu regeln. Stattdessen wird auf die gängigen Standards und Normen für Kommunikationsverfahren und für den Datenaustausch verwiesen. Damit sind standardisierte Formate für Datenaustausch und Datendarstellung gemeint, die allen Beteiligten auf faire, offene und nicht diskriminierende Weise zur Verfügung stehen. Um den Import und Export von Daten zu ermöglichen, ist das Aufzeichnungssystem mit einer geeigneten Schnittstelle zu versehen. Absatz 2 enthält hierfür Mindestvorgaben.

Zu § 19 (Verfahren für die Übertragung des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Die Regelung beruht auf § 23 Absatz 1 Nummer 26 eWpG. Das eWpG sieht einen Wechsel des Wertpapierregisters entweder auf Veranlassung des Emittenten (§ 22 eWpG) oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde vor (§ 21 Absatz 2 eWpG) vor. Der zweitgenannte Fall lässt sich auch durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht ausschließen. Die Möglichkeit der Übertragung eines elektronischen Wertpapiers auf ein anderes elektronisches Wertpapierregister muss deshalb für jedes Kryptowertpapierregister zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Die technische Umsetzung dieser Anforderungen wird nicht vorgegeben. Die registerführende Stelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und diese zu dokumentieren. Die Dokumentation einschließlich ihrer Änderungen ist der Bundesanstalt vorzulegen, damit diese jederzeit nachvollziehen kann, ob die technischen Voraussetzungen für einen Registerwechsel gegeben sind. Da die Anordnung des Registerwechsels durch die Bundesanstalt gemäß § 21 Absatz 2 eWpG erfolgt, wenn das Register die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, müssen die getroffenen Vorkehrungen den Besonderheiten einer solchen Situation Rechnung tragen. In der Dokumentation ist darzustellen, dass der Registerwechsel auch unter krisenartigen Bedingungen möglich bleibt.

Zu § 20 (Dokumentation des Kryptowertpapierregisters)

Die Regelung dient primär der Umsetzung des § 23 Absatz 1 Nummer 4 eWpG. Sie weist darüber hinaus Berührungspunkte zu § 23 Absatz 1 Nummer 6, 7, 9, 10, 11, 17, 18, 19, 22 und 27 eWpG auf (die sich ihrerseits teilweise überschneiden). Inhaltlich konkretisiert und präzisiert die Regelung den Inhalt und die Anforderungen an die Beschreibung und Dokumentation des Registers. In der Verordnung wird weitgehend auf konkrete Vorgaben für die Ausgestaltung des Kryptowertpapierregisters verzichtet. Dies gilt sowohl für die verwendeten Technologien als auch für die Definition und Ausgestaltung des „Aufzeichnungssystems“ im Sinne von § 4 Absatz 11 eWpG und dessen Verbindung mit weiteren Registerkomponenten. Die registerführende Stelle entscheidet darüber, welche Datenbanken oder Speichersysteme sie verwendet und wie diese miteinander verknüpft werden. Ihr steht es

– innerhalb des durch die gesetzliche Definition in § 4 Absatz 11 eWpG vorgegebenen Rahmens – grundsätzlich frei, bestimmte Technologien (z.B. Distributed-Ledger- oder Blockchain-Technologie) zu verwenden und zu definieren, welche Inhalte des Registers und welche weiteren Daten sie auf dem von ihr als Aufzeichnungssystem bestimmten System und welche sie auf anderen Systemen speichert. Durch diese weitgehende Gestaltungsfreiheit wird dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung getragen und eine möglichst weitgehende Innovationsoffenheit beibehalten. Um – gerade im Hinblick auf die dinglichen Wirkungen von Eintragungen im Register – sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Komponenten des Registers klar definiert sind und bei Bedarf angemessen überprüft werden können, bedarf es aber einer genauen und verlässlichen Dokumentation. Dies soll durch die Regelung gewährleistet werden.

Zu Abschnitt 4 (Schlussbestimmung)

Zu § 21 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll unmittelbar in Kraft treten.